

St. Gallen, im Januar 2023

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Ich darf Sie erneut auf die wichtigsten Entscheide aufmerksam machen, die die Familienrechtskammer des Kantonsgerichts St. Gallen im zweiten Halbjahr 2022 fällte.

Die vorliegenden "Nachrichten zum Familienrecht" stellen die letzte Ausgabe der Nachrichten dar. Im Jahr 2000 publizierte die Familienrechtskammer zum ersten Mal die "Mitteilungen im Familienrecht", natürlich noch und einzig als Print-Ausgabe. Der damalige Präsident, Rolf Vetterli, erklärte den Sinn der "Mitteilungen zum Familienrecht" wie folgt:

« ... Wir machen eine Menge Versprechungen und wissen noch gar nicht, ob wir sie auch halten können. Wir haben zum Beispiel den guten Vorsatz gefasst, gelegentlich in dieser Form unsere Entscheide zum Familienrecht zu veröffentlichen. Wir verbinden mit den Publikationen natürlich die Hoffnung, dass die st. gallischen Bezirksgerichte sich einstweilen daran halten und die st. gallischen Anwälte sich vorläufig damit abfinden werden. Wenn das gelingt und die Berufungen abnehmen, werden wir auch die Zeit für eine Fortsetzung haben».

Obwohl die Zahl der Berufungen nicht abgenommen hat, legte die Familienrechtskammer während der vergangenen rund 20 Jahre immer Wert auf die Herausgabe der inzwischen in "Nachrichten zum Familienrecht" umbenannten «Zeitschrift», seit 2010 in elektronischer Form. Nun sind wir aber an einen Punkt gelangt, an dem wir die Nachrichten als überflüssig betrachten. Die Entscheidungsfindung ist mittlerweile derart einfach geworden, dass wir sicher sind, dass Sie unsere Entscheide, die wir weiterhin – zeitnah und mit einer aussagekräftigen Regeste versehen – publizieren werden, auch ohne die Nachrichten finden und lesen werden. Insbesondere möchten wir Sie auf die Suchmöglichkeiten auf der kantonalen Publikationsplattform hinweisen (vgl. unten bei «Nützliche Hinweise»).

Im Namen der Familienrechtskammer
Martin Kaufmann, Präsident

Aktuelles

Der Erfahrungsaustausch 2023 zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Richterinnen und Richtern findet am 2. und 6. März 2023 in St. Gallen und (bei genügend Anmeldungen) am 14. März 2023 in Wattwil statt. Wir werden Erfahrungen anhand von Beispielen aus dem Unterhaltsrecht, mit Schwerpunkt Volljährigenunterhalt, vergleichen.

Nützliche Hinweise

Mit Blick darauf, dass dies die letzten "Nachrichten im Familienrecht" sind, ist es uns ein Anliegen, Sie auf das Suchabonnement der Publikationsplattform des Kantons St. Gallen hinzuweisen. Mit Hilfe eines Suchabonnements können Sie eine beliebige Suchabfrage speichern und sich die aktuellen Resultate direkt als E-Mail schicken lassen. Unter folgendem Link gelangen Sie auf die Seite "Häufige Fragen und Antworten" zur Publikationsplattform, auf der auch das Einrichten eines Suchabonnements für Publikationen erklärt wird:

Dabei gilt es zu beachten, dass für die Suche von Entscheiden der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts die Rubrik "Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)" auszuwählen ist. Die Begrenzung der Suche einzig auf familienrechtliche Entscheide ist derzeit (noch) nicht möglich.

Aus dem Kantonsgericht

I. Eherecht

1. Wirkungen der Ehe (inkl. Eheschutz)

Ein Eheschutzverfahren ist in der Regel erst dann spruchreif, wenn die Hauptverhandlung durchgeführt wurde und das Gericht die Kinder angehört hat. Entscheidet die Familienrichterin, bevor das Verfahren spruchreif ist, weist es die Berufungsinstanz zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück ([FS.2022.24-EZE2](#))

Die Zustellfiktion von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO gilt nur dann, wenn die Empfängerin sichere Kenntnis vom Gerichtsverfahren hat. Hat sie keine sichere Kenntnis und erscheint sie nicht zur Hauptverhandlung, darf diese nicht durchgeführt werden. Die Anhörung der Kinder in einem anderen Zusammenhang durch die KESB ersetzt die Anhörung durch das Gericht in der Regel nicht.

Neubeurteilung des rechtskräftig festgesetzten Kindesunterhaltes des einen Kindes, wenn während des Berufungsverfahrens die Obhut (einzig) für seine Schwester umgeteilt wird ([FS.2022.6-EZE2](#))

Fall der erstinstanzlichen Zuteilung der Obhut für zwei Geschwister an den einen Elternteil und der Regelung der Unterhaltspflicht für die Kinder. Der andere Elternteil verlangt berufsweise die Umteilung der Obhut für (nur) ein Kind an ihn. Wird dieses Berufsbegehren gutgeheissen, kann im Berufungsverfahren auch die (nicht angefochtene) Unterhaltsregelung für das erste Kind überprüft werden.

Erweiterung der Aufgaben des Beistands im Rahmen vorsorglicher Massnahmen in einem Eheschutzverfahren ([ZV.2022.85-EZE2](#))

Der Erlass vorsorglicher Massnahmen im Eheschutzverfahren wird als zulässig erachtet, sofern sich der vorsorglich zu regelnde Belang im Rahmen des Eheschutzes verselbständigen lässt. Dem Beistand kann vorsorglich die Kompetenz übertragen werden, die Modalitäten des Besuchsrechts festzusetzen.

Kindesunterhalt: Qualifikation eines regelmässig ausgerichteten Bonus als Lohnbestandteil ([FS.2020.36-EZE2](#))

Wurde ein ordentlicher Bonus in den vergangenen Jahren, insbesondere auch in den wirtschaftlich schwierigen Jahren der Corona-Pandemie, konstant geleistet, erscheint nicht glaubhaft, dass in Zukunft nicht mit dessen Ausrichtung gerechnet werden kann.

2. Ehescheidung (inkl. Scheidungsfolgen)

Scheidungsfolgen; insbesondere zur Frage, ob bei lebensprägenden Ehen durch das wirtschaftliche Selbständigwerden der Kinder frei gewordene Mittel zugunsten der ehelichen Lebenshaltung verwendet worden wären; Unterhältige Teilung beim Vorsorgeausgleich nach Art. 124b Abs. 2 ZGB ([FO.2020.12-K2](#))

Bei lebensprägender Ehe wären finanzielle Mittel, die nach der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Kinder frei werden, vermutungsweise zugunsten der ehelichen Lebenshaltung verwendet worden, es sei denn, es bestand eine ausgewiesene nennenswerte Sparquote zum Zeitpunkt des ehelichen Zusam-

menlebens, die nicht den trennungsbedingten Mehrkosten zum Opfer fiel. Abweichen vom Grundsatz der hälftigen Teilung beim Vorsorgeausgleich (Art. 123 Abs. 1 ZGB) gemäss Art. 124b Abs. 2 ZGB aufgrund von ausländischen, nicht zu teilenden Rentenleistungen.

Scheidungsverfahren: Veränderung der Verhältnisse; Beginn der Unterhaltspflicht; Behandlung von IV-Kinderrenten ([FO.2018.20-K2](#))

1. Bei einer Veränderung der Verhältnisse während des Berufungsverfahrens hat die Berufungsinstanz diese Verhältnisse zu berücksichtigen und darf sie nicht in ein Abänderungsverfahren verweisen (E. 2.a).
2. Grundsätzlich bestimmt das Scheidungsgericht den Beginn der Unterhaltspflicht. Die Unterhaltspflicht beginnt grundsätzlich im Zeitpunkt des Eintritts der formellen Rechtskraft des Scheidungsurteils im Unterhaltspunkt. Ermessensweise kann das Sachgericht der pflichtigen Partei rückwirkend auf einen früheren Zeitpunkt – etwa jenen des Eintritts der Teilrechtskraft (im Scheidungspunkt) – eine Unterhaltspflicht auferlegen (E. 2.b)
3. Deckt eine IV-Rente das familienrechtliche Existenzminimum des hauptbetreuenden Elternteils nicht ab, ist abzuklären, ob dem Kind zugemutet werden kann, seinen Unterhalt (Betreuungsunterhalt) teilweise mit der ihm zustehenden Kinderrente zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB). Dies bedeutet, dass zulässig sein kann, die Kinderrenten zur Abdeckung des familienrechtlichen Existenzminimums des hauptbetreuenden Elternteils zu verwenden (E. 18.b).

Die Kosten der Privatschule gehören zum Barbedarf eines Kindes, wenn es schon während der Zeit des Zusammenlebens der Eltern die Privatschule besuchte ([FO.2018.20-K2](#))

II. Kindesrecht

1. Elterliche Sorge und weitere Kinderbelange und Kindesschutzmassnahmen

2. Kindesunterhalt

Quellensteuern / Erwerbsobliegenheit der neuen Ehefrau des unterhaltspflichtigen Vaters nach der Geburt von weiteren Kindern ([FO.2021.5-K2](#))

Quellensteuern sind auch bei einer Mangellage zu berücksichtigen. – Heiratet der unterhaltspflichtige Vater und hat er mit dieser Frau weitere Kinder, richtet sich die Erwerbsobliegenheit dieser Frau nicht nach dem Schulstufenmodell.

III. Erwachsenenschutz

Fürsorgerische Unterbringung; Abschreibung zufolge Gegenstandslosigkeit; Wegfall des aktuellen praktischen Interesses während des hängigen Beschwerdeverfahrens; virtuelles Interesse verneint ([KES.2021.16-K2](#))

Wird eine fürsorgerische Unterbringung im Verlauf des Beschwerdeverfahrens vor Kantonsgericht aufgehoben, führt dies mangels aktuellen und praktischen Interesses grundsätzlich zur Abschreibung des Verfahrens zufolge Gegenstandslosigkeit, es sei denn, dem Beschwerdeführer komme ein virtuelles Interesse an der Beurteilung der strittigen Fragen zu.

Anfechtung von Gebühren der KESB ([KES.2021.22-K2](#))

Auferlegt die KESB einem Beschwerdeführer Gebühren, ist der damit zusammenhängende Entscheid der VRK vor Kantonsgericht mittels Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO anfechtbar.

IV. Verfahrensrecht

Nachzahlungsverfügung nach Art. 288 Abs. 1 aZPO-SG gegen die Erben derjenigen Person, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden war ([FE.2022.2-4-EZE2](#))

Die Erben einer Person, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden war, sind zur Nachzahlung verpflichtet, sofern die materiellen Voraussetzungen einer Nachzahlungspflicht bereits vor dem Tod eingetreten waren. Zumutbarkeit des lebzeitigen Verkaufs der der verstorbenen Person gehörenden Liegenschaft verneint.

Beschwerde gegen eine Verfügung des erstinstanzlichen Einzelrichters, dass Videoaufnahmen von Übergaben des zweijährigen Kindes vom einen an den anderen Elternteil nicht "aus dem Recht" gewiesen würden ([FE.2022.9-EZE2](#))

Das Gesetz sieht diese Sanktion nicht vor. Auch dann, wenn die Aufnahmen rechtswidrig erstellt wurden, entscheidet das Gericht über deren Verwendung in Abwägung mit dem Interesse an der Wahrheitsfindung (Art. 152 Abs. 2 ZPO).